

An den Finanzausschuss  
des Deutschen Bundestags  
Berlin

2. Oktober 2008  
AZ.:Sr/80.10  
Bei Antwort bitte angeben  
Durchwahl: -10

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009“ am 8. Oktober 2008**

Sehr geehrter Herr Oswald,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur oben genannten Anhörung und für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme. Aus den beabsichtigten Änderungen sowie den weiteren Beratungspunkten möchten wir zwei Themen herausgreifen, die für die Theater und Orchester in Deutschland von besonderem Belang sind.

**1. Steuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Künstlern, § 50a EStG**

Die beabsichtigte Neuregelung des Steuerabzugs bei beschränkt steuerpflichtigen Künstlern in § 50a EStG halten wir grundsätzlich für richtig. Denn damit kommt die Bundesregierung zum einen den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zur Besteuerung ausländischer Künstler nach und ändert die bisher europarechtswidrige Regelung im Einkommenssteuerrecht. Zum anderen ist die Festlegung eines einheitlichen Steuersatzes von 15 % erfreulich, der für viele Gagen ausländischer Künstler eine Verringerung der in Deutschland zu leistenden Steuer mit sich bringt. Richtig ist es, dass entsprechend der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs sowohl Reisekosten als auch nachgewiesene Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten steuermindernd berücksichtigt werden. Soweit der Bundesrat in seiner Stellungnahme darauf hinweist, dass die Steuerfreiheit von Tagegeldern

nicht die vergleichbare Regelung für Steuerinländer übersteigen dürfe, so ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Steuerabzug um eine Pauschalbesteuerung handelt, der eine weitere Besteuerung im Wohnsitzland des Steuerpflichtigen folgt. Wichtig ist insbesondere, dass die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs beachtet werden, um auf jeden Fall eine Europarechtswidrigkeit der neuen Regelung zu verhindern.

Der Deutsche Bühnenverein hält es für geboten, dass diese Neuregelung nicht nur für selbständige, sondern auch für abhängig beschäftigte Künstler mit beschränkter Steuerpflicht gilt. Da die Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung gerade im künstlerischen Bereich fließend ist, würde eine einheitliche Steuerregelung schwierige Abgrenzungsfragen vermeiden und damit zum Bürokratieabbau beitragen. Deshalb halten wir es für wünschenswert, wenn eine einheitliche Anwendung der neuen Steuerregelungen sowohl für selbständige als auch für abhängig beschäftigte Künstler im Gesetz geregelt wird.

## **2. Klarstellung zur rechtssicheren Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung bei privaten Theatern nach § 4 Nr. 20 UStG (Nr. 15 der zusätzlichen Punkte in der Anhörung)**

Nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG, gilt die Befreiung von der Umsatzsteuer auch für Umsätze gleichartiger (kultureller) Einrichtungen anderer (öffentlicher) Unternehmen, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die öffentlichen kulturellen Einrichtungen erfüllen. Soweit wir es überblicken können, haben die zuständigen Landesbehörden in der Vergangenheit eine entsprechende Gleichstellungsbescheinigung als Voraussetzung für die Steuerbefreiung nur auf Antrag einer betroffenen privaten Einrichtung, z. B. eines privaten Theaters, erteilt. In letzter Zeit sind jedoch Finanzbehörden einzelner Bundesländer an die für Kultur zuständige Landesbehörde herangetreten und haben eine entsprechende Gleichstellungsbescheinigung verlangt, obwohl das betroffene Theater eine solche Bescheinigung nicht wünschte. In der Auseinandersetzung zwischen Finanzverwaltung einerseits und Kulturverwaltung andererseits hat sich in einigen Bundesländern die Rechtsauffassung durchgesetzt, dass die Gleichstellungsbescheinigung von Amts wegen, also nicht nur auf Antrag, erteilt werden müsse. Darauf hin haben Finanzbehörden dieser Länder einzelne Privattheater „zwangsweise“ von der Umsatzsteuer befreit. Die betroffenen Theater verlieren damit die Möglichkeit, im Rahmen der Umsatzsteuerpflicht vom Vorsteuerabzug zu profitieren. Für viele Theater, die bereits in der Vergangenheit einen Antrag auf Erteilung einer Gleichstellungsbescheinigung und damit auf Steuerbefreiung gestellt haben, ist diese gänzliche Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht vorteilhafter als die Teilnahme am Vorsteuerabzug. Bei einzelnen Privattheatern erweist sich jedoch der Vorsteuerabzug als günstiger. Deshalb hält es der Deutsche Bühnenverein für sinnvoll, wenn im Umsatzsteuergesetz klargestellt wird, dass die oben angesprochene Gleichstellungsbescheinigung nur auf Antrag erteilt werden kann.

In diesem Zusammenhang sind einige Übergangsregelungen zu treffen: Zum einen müsste klargestellt werden, dass bisherige Gleichstellungsbescheinigungen und damit verbundene Steuerbefreiungen wirksam bleiben, jedoch einzelnen privaten Theatern die Möglichkeit eingeräumt wird, auf Antrag von der Steuerbefreiung wieder Abstand zu nehmen. Für die Zukunft könnte es generell sinnvoll sein, die auf Antrag erfolgte Gleichstellung für einen gewissen Zeitraum, z. B. drei Jahre, verbindlich auszusprechen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schröder', written in a cursive style.

Michael Schröder